

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 406

ausgegeben am 20. Dezember 2022

## Gesetz

vom 30. November 2022

### über die Abänderung des Mietbeitragsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien (Mietbeitragsgesetz; MBG), LGBl. 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6 Abs. 1

1) Die Höhe des monatlichen Mietbeitrages wird im Sinne von Art. 5 je nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt gemäss Anhang 1 festgelegt. Die Höhe des Mietbeitrages darf höchstens 75 % der Miet- und Mietnebenkosten betragen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 129/2022

## Art. 18

*Höhe der Mietbeiträge für das Jahr 2023*

Abweichend von Art. 6 Abs. 1 wird für das Jahr 2023 die Höhe des monatlichen Mietbeitrages im Sinne von Art. 5 je nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt gemäss Anhang 2 festgelegt. Die Höhe des Mietbeitrages darf höchstens 75 % der Miet- und Mietnebenkosten betragen.

## Anhang 1

Der bisherige Anhang wird neu zu Anhang 1.

## Anhang 2

Es wird folgender Anhang 2 eingefügt:

## Anhang 2

(Art. 18)

### Mietbeiträge (in CHF) pro Monat für das Jahr 2023

maximales Bruttoeinkommen gemäss Art. 5	Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäss Art. 3				
jährlich	2	3	4	5	6 (maximal)
35 000	950	1 225	1 425	1 563	1 625
40 000	813	1 088	1 288	1 425	1 500
45 000	688	950	1 150	1 288	1 363
50 000	550	813	1 025	1 150	1 225
55 000	275	688	888	1 025	1 088
60 000		550	750	888	950
65 000		275	613	750	813
70 000			338	613	688
75 000				338	550
80 000					275

## II.

### Übergangsbestimmungen

1) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

2) Anspruchsberechtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mietbeiträge beziehen, sind über die befristete Beitragserhöhung nach Art. 18 angemessen zu informieren.

3) Dieses Gesetz findet auch auf Fälle Anwendung, in denen Anspruchsberechtigten Mietbeiträge nach Art. 18 für das Jahr 2023 erst nach dem 31. Dezember 2023 ausgerichtet werden.

### III.

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2) Art. 18 und Anhang 2 gelten bis zum 31. Dezember 2023.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*  
Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef